

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1893

51 (28.10.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 96703. G.D. Abhör der Einzelrechnung 8 der Eisenbahnhauptkasse für 1891.	Nr. 96266. B. Maßregeln gegen die Cholera.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 96894. B. Einführung der mitteleuropäischen Zeit im italienischen Eisenbahndienst.	Nr. 96708. B. Maßregeln gegen die Cholera.
Nr. 97017. B. Winterfahrplan 1893/94.	Nr. 96230. B. Ausstellung von Leichenpässen.
Nr. 96685. G.D. Ungiltige deutsche Freikarten.	Nr. 96504. B. Uebergabe-Bescheinigungsbücher.
Nr. 98083. G.D. Freifahrt-Ordnung.	Nr. 96254. B. Einstellung von Kesselwagen.
Nr. 95525. T. Technische Vereinbarungen.	Nr. 97837. B. Ausschneiden von Wagen aus dem bad. Wagenpark.
Nr. 96488. G.D. Prüfung für den Zugmeisterdienst.	Nr. 96891. R. Verzeichnisse zur Waarenstatistik.
	Nr. 97428. B. Eröffnung von Reichstelegraphenanstalten.
	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 96703. G.D.

Die Abhör der Einzelrechnung 8 der Eisenbahnhauptkasse für 1891 betreffend.

Anlässlich der Abhör der Eisenbahnhauptkassenrechnung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von einzelnen technischen Bezirksbeamten Forderungszettel und Endabrechnungen für auf mündliche oder schriftliche Verträge gelieferte Materialien oder geleistete Arbeiten häufig unmittelbar aufgestellt und nach Anerkennung durch den Uebernehmer ohne Mitwirkung desjenigen Beamten, dem die Verwendung und Abnahme der betreffenden Materialien oder Arbeiten in erster Reihe obliegt, zur Anweisung gebracht werden. Auch kann aus den Rechnungsbelegen nicht immer ersehen werden, durch wen die Abnahme der Materialien bewirkt worden ist und wo dieselben Verwendung gefunden haben.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit wird mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hiermit bestimmt:

Zahlungsanweisungen für Lieferungen und Leistungen jeder Art dürfen nur auf Grund der unterschriebenen Bestätigung des richtigen Vollzugs derselben ausgestellt werden. Die Bestätigung hat durch den mit der Abnahme der gelieferten Materialien oder geleisteten Arbeiten betrauten Beamten, in der Regel also durch denjenigen zu geschehen, dem die Verwendung der Materialien bzw. die Beaufsichtigung der Arbeiten in erster Reihe obliegt; wenn

*Kugeler's von
Nati und ofron
11/11/93
P. 214.*

in Ausnahmefällen die Bestätigung durch den gleichen Beamten erfolgt, der die Zahlungsanweisung ausstellt, so ist die Veranlassung dazu auf dem Forderungszettel kurz anzugeben.

Entsprechende Ergänzungsblätter zu den Dienstamweisungen der Großh. Bahnbauinspektoren und der Großh. Maschineninspektoren — für erstere als Zusatz zu §. 13, für letztere zu §. 31 — werden den bezüglichen Bezirksstellen durch das Material- und Drucksachenbureau k. S. zugestellt werden.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 96894. B. Vom 1. November d. J. ab wird auch der italienische Eisenbahndienst nach der mitteleuropäischen Zeit geregelt und sollen die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht durchlaufend gezählt werden.

Zum Wandfahrplan werden Deckblätter für die Zuganschlüsse der italienischen Bahnen rechtzeitig ausgegeben werden, während im Fahrplan der direkten Zugverbindungen für den Winterdienst 1893/94 die neuen Fahrplanzeiten der italienischen Bahnen schon aufgenommen sind; bei beiden ist jedoch die im übrigen Europa gebräuchliche Stundeneinteilung beibehalten worden.

Nr. 97017. B. Vom 1. November ab kommen die Lokomotiv-Leerfahrten der Main-Neckarbahn Nr. I Friedrichsfeld M.-N. ab 1⁰⁰, Mannheim an 2⁰⁰, und Nr. VI Mannheim ab 1²⁰, Friedrichsfeld M.-N. an 1²⁰ in Wegfall.

Die graphischen Streckenfahrpläne sind handschriftlich richtig zu stellen.

Freifahrtwesen.

Nr. 96685. G.D. Die 27. Anzeige über ungültige deutsche Freifarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen alsbald k. S. zugehen.

Nr. 98083. G.D. Mit Bezug auf §. 23 der Freifahrt-Ordnung werden die Großh. Betriebsinspektoren ermächtigt, in den dort bezeichneten Fällen die frachtfreie Beförderung von Leichen diesseitiger Beamten und Bediensteten fortan Namens der Generaldirektion unter Ausfertigung einer entsprechenden Anweisung zu gestatten.

Zuständig ist derjenige Betriebsinspektor, in dessen Bezirk der Todesfall eintritt bezw. die Leiche zur Bahnbeförderung gelangt.

Die ertheilte Anweisung ist dem Beförderungsschein als Beleg zur Begründung der frachtfreien Behandlung anzuschließen.

In §. 23 der Freifahrt-Ordnung ist hievon Vormerkung zu machen.

Literalien.

Nr. 95525. T. Die Großh. Dienststellen, welchen i. Bt. die „Technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Hauptbahnen“, Ausgabe 1. Januar 1889, zugetheilt wurden, erhalten den hierzu erschienenen IV. Nachtrag in entsprechender Anzahl zum Dienstgebrauche zugestellt.

Personalsache.

Nr. 96488. G.D. Im nächsten Jahre wird eine theoretische Prüfung von Kandidaten für den Zugmeister-

dienst nicht abgehalten. Die Großh. Betriebsinspektoren haben das in Betracht kommende Personal durch Befehl-
bucheintrag zu verständigen.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 96266. B. Infolge Kundmachung der schwedischen Regierung ist der Einlaß in Schweden für Personen, welche über Dänemark antommen, davon abhängig, daß der Betreffende durch Attest beweist, daß er sich wenigstens 48 Stunden vor seiner Abreise von Dänemark an einem Orte aufgehalten hat, der nicht vom schwedischen Commerzcollegium für choleraverdächtig erklärt ist.

Als choleraverdächtig gelten z. Bt. Hamburg, Orte an der Elbe, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin. Passagiere, welche die Erlaubniß zum freien Verkehr in Schweden erhalten haben, sind während 3 Tagen nach Verlassen des Schiffes einer ärztlichen Kontrolle unterworfen, doch soll der Passagier, welcher beweist, daß er sich in den letzten fünf Tagen vor Abfahrt des Schiffes von Dänemark nicht an einem choleraverdächtigen Orte aufgehalten hat, von der ärztlichen Nachbesichtigung befreit sein.

Das dänische Justizministerium hat die dänischen Polizeibehörden angewiesen, falls sie darum ersucht werden, vorgenannte Bescheinigungen ohne Bezahlung zu verabfolgen.

Nr. 96708. B. Die Verfügung Nr. 92028 B. (Verordnungsblatt vom 1. J. Seite 189) ist dahin zu ergänzen, daß Reisegepäck den bekannt gegebenen Beschränkungen nicht unterliegt.

Leichenpässe.

Nr. 96230. B. Zur Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche aus der schweizerischen Irrenanstalt Königsfelden kommen, ist auch das Bezirksamt Drugg in der Schweiz (Kanton Aargau) ermächtigt worden.

In Biffer 6 des 1^{ten} Nachtrag zu Kundmachung 15 ist hiervon Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 96504. B. Um einen aus Interessentkreisen vielfach geäußertem Wunsche zu entsprechen, haben wir beschlossen, den Vordruck der Uebergabe-Bescheinigungsbücher derart zu ändern, daß auf den einzelnen Seiten 14 (statt bisher 8) Sendungen eingetragen werden können. Da eine Aenderung des Formates aus mehrfachen Gründen nicht angezeigt erscheint, mußte der erforderliche Raum lediglich durch engeres Zusammenrücken der Linien gewonnen werden, weshalb es in Zukunft nicht mehr möglich ist, die Bescheinigung außer durch die Namensunterschrift des annehmenden Beamten auch durch Ausdrücken des Stempels der Abfertigungsstelle zu ertheilen. Es wird deshalb angeordnet, daß in den neu erstellten Uebergabe-Bescheinigungsbüchern die Bescheinigung nur durch die Unterschrift des annehmenden Schalterbeamten zu erfolgen hat und zwar mit der weiteren Erleichterung, daß, wenn mehrere in demselben Bescheinigungsbuch eingetragene Sendungen gleichzeitig zu bescheinigen sind, die einmalige Namensunterschrift genügt, sofern die Zahl der übernommenen Frachtbriefe ausdrücklich in Worten angeführt wird.

Ferner ist in der Anmerkung auf Seite 1 die Bestimmung aufgenommen, daß die von der diesseitigen Verwaltung herausgegebenen Uebergabe-Bescheinigungsbücher nur zum Eintrag der bei der badischen Bahn aufgegebenen Sendungen verwendet werden dürfen.

Bezüglich des Preises der Uebergabe-Bescheinigungsbücher, die nach wie vor in Ausgabe zu 50, 100 und 200 Blättern erstellt werden, tritt keine Aenderung ein. Die noch vorräthigen Uebergabe-Bescheinigungsbücher älterer Art sind aufzubrauchen.

Wagensachen.

Nr. 96254. B. Die der chemischen Fabrik Lindenhof in Mannheim gehörigen Kesselwagen Nr. 20257, 20258, 20259 und 20260 sind in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Nr. 97837. B. Der der Firma S. Rieth & Cie. in Mannheim gehörige Cisternenwagen Nr. 20433 ist aus dem Wagenpark der diesseitigen Verwaltung ausgeschieden.

Auf Seite 270 des Verzeichnisses der Güter- und Bahndienstwagen ist dieser Wagen daher zu streichen.

Waarenstatistik.

Nr. 96891. R. In den Verzeichnissen zur Waarenstatistik ist eine Anzahl von Ergänzungen bezw. Berichtigungen nöthig geworden; dieselben werden, in besonderem Verzeichniß zusammengefaßt, den Stationen f. S. zugehen.

Telegraphenwesen.

Nr. 97428. B. In dem badischen Ort Gündlingen ist eine Reichstelegraphenanstalt eröffnet worden.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:
am 21. Oktober im Zug 292 ein Geldtäschchen mit 8 M. 48 Pf. und in Altbreisach abgeliefert.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preußen, verliehenen Königlich Preussischen Orden zu erteilen, und zwar:

für den Stern zum Rothen Adler-Orden

II. Klasse:

dem Generaldirektor der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, Geheimen Rath Wilhelm Eisenlohr;

für den Rothen Adler-Orden III. Klasse:

dem Baurath Karl Seiß bei dieseitiger Generaldirektion;

für den Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Bahnverwalter Edmund Armbruster in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberbetriebsinspektor Wilhelm Kratt in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Ordens Albrechts des Bären zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Oberbetriebsinspektor Wilhelm Kratt in Baden die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro verliehenen Offizierkreuzes des Ordens Danilo I zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. Oktober l. J. gnädigst geruht, den unter dem 28. Juni l. J. zum Revisor bei dieseitiger Generaldirektion ernannten Güterverwalter Karl Heizler in Pforzheim auf dessen unterthänigstes Ansuchen auf seiner bisherigen Stelle zu belassen.

Ernannt:

zu Zugmeistern:

Oberschaffner (Zugmeisteranwärter) Friedrich Krieger,
Oberschaffner (Zugmeisteranwärter) Karl Schäfer;

zu Oberschaffnern:

Schaffner (Oberschaffnersanwärter) Karl Jakob Friedrich Martin,
Schaffner (Oberschaffnersanwärter) Melchior Hauser,
Schaffner (Oberschaffnersanwärter) Johann Friedrich Söhnlin.

Etatmäßig angestellt:

Stationsmeister Ernst Göhringer,
Magazinsaufseher Hermann Stocker,
Lokomotivheizer Michael Schöffner,
Lokomotivheizer Johann Scheuble,
Weichenwärter Johann Maurer,
Bahnwärter Jaak Großhans,
Bahnwärter Augustin Schwer,
Weichenwärter Johann Diel,
Bahnwärter Karl Hienerwadel.

Als Expeditionsgehilfen bestätigt:

Eisenbahngehilfe Emil Kern von Erzingen,
Eisenbahngehilfe Jakob Pfizenmaier von Bretten.

Als Expeditionsgehilfinnen bestätigt:

Eisenbahngehilfin Anna Wilhelm von Börsach,
Eisenbahngehilfin Bertha Müller von Karlsruhe.